K-5-3195 Vielfalt leben – in Freiheit und Gleichheit

Antragsteller*in: LAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum: 15.02.2021

Änderungsantrag zu K-5

Von Zeile 473 bis 480:
Der Tendenz der letzten Jahre und Jahrzehnte im Bund und in den meisten[Zeilenumbruch]
Bundesländern, immer weitere Kompetenzen der Sicherheitsbehörden auf immer[Zeilenumbruch]
schwammigerer rechtlicher Grundlage zu schaffen, erteilen wir eine klare Absage. Auch Geflüchtete und Migrant*innen besitzen ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.
Gesetzesinitiativen zur polizeilichen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit
in der EU wollen wir als Land Berlin kritisch und unter Ausnutzung der uns zur
Verfügung stehenden Mitwirkungsrechte begleiten. Sicherheit entsteht nicht durch[Zeilenumbruch]
Überwachung und Vorratsdatenspeicherung auf Kosten der Freiheit und Privatsphäre[Zeilenumbruch]
aller. Die Sicherheitsbehörden brauchen effektive und[Zeilenumbruch]
wirksame Mittel im Kampf gegen Verbrechen und Terrorismus, aber diese müssen[Zeilenumbruch]
klar definiert und an entsprechende Verdachtsmomente gebunden sein.[Zeilenumbruch]
Weitreichende Überwachungs- und Eingriffsrechte führen nicht zu Sicherheit,[Zeilenumbruch]
sondern zerstören das lebenswichtige Vertrauen in staatliche Institutionen.[Zeilenumbruch]

Begründung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das aufgrund seiner Herleitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch für Drittstaatsangehörige gilt, sowie der Schutz personenbezogener Daten stehen aktuell vor großen Herausforderungen – insbesondere durch Entwicklungen auf europäischer Ebene! Von den bereits verabschiedeten oder kürzlich vorgeschlagenen gesetzlichen Neuerungen (Interoperabilitäts-Verordnungen 2019, Neuer Pakt für Asyl und Migration, Europäisierung des Prümer Vertrags) sind in erster Linie Geflüchtete und Migrant*innen betroffen. Ein starker EU-Bezug besteht auch bezüglich der Abschnittsüberschrift („Keine Grundrechtseingriffe auf Vorrat“); die EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung wurde 2014 vom EuGH für ungültig erklärt.
Wünschenswert wäre m.E. eine möglichst aktive und frühzeitige Beteiligung des Landes Berlin bei der Vorbereitung von Rechtsakten der EU im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit. Die gesetzlichen Grundlagen für eine aktive Beteiligung des Landes Berlin in den entsprechenden Arbeitsgruppen des Rates der EU (Inneres und Justiz), im Bundesrat und/oder über die Vertretung des Landes Berlin in Brüssel sind bereits vorhanden. Nun sollten die zur Verfügung stehenden Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten auch tatsächlich und umfassend genutzt werden.